



Brüssel, den 7. September 2022
(OR. en)

11930/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0076(NLE)**

CLIMA 412
ENV 819
ENER 409
IND 319
COMPET 663
MI 626
ECOFIN 814
TRANS 541
AELE 39
CH 13

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11571/22 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: 7407/22 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertretenden Standpunkt
– Annahme

1. Am 10. November 2017 hat der Rat den Beschluss des Rates (EU) 2017/2240 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen¹ angenommen. Das Abkommen wurde am 23. November 2017 unterzeichnet.

¹ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1.

2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates² geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Nach Artikel 12 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung des Abkommens zuständig ist. Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Änderungen der Anhänge des Abkommens beschließen. Um die einheitliche Anwendung der in den Anhängen III und IV des Abkommens festgelegten Vertraulichkeitsstufen sicherzustellen, sollten diese Anhänge geändert werden.
4. Da die Anhänge für die Union verbindlich sein werden, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung dieser Anhänge zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
5. Die Kommission hat am 18. März 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist, unterbreitet.³
6. Nach Prüfung des Kommissionsvorschlags durch die Gruppe „Umwelt“ in ihrer Sitzung vom 7. April 2022 hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, dem die Gruppe „Umwelt“ am 8. Juli im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zugestimmt hat.⁴
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertretenden Standpunkt in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung⁵ auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

² ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1.

³ Dok. 7407/22 + ADD 1.

⁴ Dok. 11250/22 + ADD 1.

⁵ Dok. 11571/22 + ADD 1.

8. Der Wortlaut des Ratsbeschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV zur Kenntnisnahme übermittelt.
-